



Die Richtlinie der BUNDjugend

Beschlossen auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 17.11.1985. Zuletzt geändert auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 05.09.2020 in der digitalen Versammlung mit Leitung aus Berlin.

1. Name

Die BUNDjugend ist die Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbständig tätig.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Zweck der BUNDjugend ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.

2.2. Die BUNDjugend macht es sich zur Aufgabe

- a) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten;
- b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- c) den pädagogischen Schwerpunkt „Schutz und verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt“ im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv zu fördern sowie politische Bildung und entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit zu leisten;
- d) bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- e) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten;
- f) sich gegen alle lebensbedrohenden Techniken zu wenden;
- g) Schädigungen der Natur, des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen zu bekämpfen;
- h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der Jugendgruppe zu fördern;
- i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten;
- j) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Natur- und Umweltschutzgedanken zu gewinnen; die BUND-Landesjugendorganisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Bundesebene zu koordinieren.

k) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.

2.3. Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der BUNDjugend ist, wer Mitglied des BUND-Bundesverbands oder eines Landesverbandes des BUND ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wer eine gewählte Funktion innehat, kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein entsprechendes Amt gewählt werden und kann dieses bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben.

Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf.

4. Organe

4.1. Organe der BUNDjugend sind

- a) die Bundesjugendversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundesjugendrat

4.2. Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen Beschluss der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

4.3. Bundesjugendversammlung und Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Der Bundesjugendrat ist beschlussfähig, sobald wenn auf ordnungsgemäße Ladung die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmenden mindestens die Hälfte Landesverbände mitexistierender Landesjugendleitungen (bzw. Landesvorstand) und einer dem Bundesjugendrat mitgeteilten Vertretung entspricht. Eine ordnungsgemäße Ladung für die Bundesjugendversammlung ist erfolgt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt worden sind. Bundesvorstand und Bundesjugendrat legen für die ordnungsgemäße Ladung selbstständig fest, wie lange vor einer Sitzung die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt werden müssen.

4.4. Beschlüsse bedürfen, soweit in den Richtlinien keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Bundesjugendversammlung

5.1. Die Bundesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend und soll jedes Jahr mindestens einmal zusammentreten. Sie

- legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend fest;

- beschließt die Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend;
- genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend;
- entlastet den Bundesvorstand.

Zudem ist die Bundesjugendversammlung das oberste Wahlgremium. Sie wählt den Bundesvorstand für die Dauer von zwei Jahren;

die Vertretung für den Wissenschaftlichen Beirat und die Vertretung für den Verbandsrat des BUND sowie jeweils deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren;

vier Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung des BUND sowie Ersatzdelegierte für die Dauer von einem Jahr;

zwei Kassenprüfende für die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen und jährlich für die Bundesjugendversammlung einen Bericht erstellen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaturen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.2. Stimmberechtigt in der Bundesjugendversammlung sind

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- b) die Delegierten jeder Landesjugendorganisation,
- c) die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Sprecher*innen des Bundesjugendrats,
- d) die Vertreter*innen der BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat und im Verbandsrat des BUND sowie deren Stellvertreter*innen,
- e) die AK-Sprecher*innen oder max. zwei andere Vertreter*innen pro Arbeitskreis

Alle unter 5.2. a) bis e) Genannten müssen Mitglieder nach Artikel 3 sein.

Jede Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

5.3. Die Delegierten werden von den Landesjugendorganisationen auf höchstens zwei Jahre gewählt. Jede Landesjugendorganisation kann bis zu vier Delegierte wählen. Es können beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt werden. Falls diese Delegierten ausfallen, kann die jeweilige Landesjugendleitung oder der jeweilige Landesvorstand weitere Ersatzdelegierte benennen.

Die Landesjugendorganisationen melden die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten unmittelbar nach der Wahl, aber spätestens sechs Wochen vor der Bundesjugendversammlung schriftlich an die BUNDjugend-Geschäftsstelle. Ebenfalls melden die Landesjugendorganisationen in dieser Frist ihre aktuelle Vertretung im Bundesjugendrat. Gibt es in einem Bundesland keine Landesjugendleitung bzw. keinen Landesvorstand, können sich maximal vier Aktive eines Bundeslandes in Rücksprache mit dem Bundesvorstand selbst benennen. Die Benennung wird unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesjugendrates nicht an der Bundesjugendversammlung teilnehmen, so kann die jeweilige Landesjugendorganisation eine*n Ersatzdelegierte*n bestimmen.

5.4. Die außerordentliche Bundesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vier Mitglieder des Bundesvorstandes oder drei Landesjugendorganisationen schriftlich beantragen.

5.5. Bei der Bundesjugendversammlung antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend sowie die Organe der BUNDjugend und der Landesjugendorganisationen. Anträge zur Änderung der Richtlinien sind sechs Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung an die Bundesgeschäftsstelle der BUNDjugend zu richten. Delegierte können Initiativanträge stellen. Diese sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Tagungsleitung. Diese Entscheidung kann durch eine Mehrheit von 2/3 der Delegierten aufgehoben werden. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinien sind nicht zulässig.

6. Bundesvorstand

6.1. Der Bundesvorstand besteht aus acht gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese werden von der Bundesjugendversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bewerber*innen, die die erforderliche Mehrheit an Stimmen erhalten, werden nach Möglichkeit geschlechterparitätisch bevorzugt ernannt. Die Geschlechterparität bezieht sich auf alle zu diesem Zeitpunkt bereits gewählten Bundesvorstandsmitglieder.

Blockwahl und Stimmenhäufung bei der Wahl des Bundesvorstandes sind nicht zulässig.

Die Bundesjugendversammlung wählt in der folgenden Reihenfolge: a) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend im Bundesvorstand des BUND sowie

b) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Stellvertretung im Bundesvorstand des BUND sowie

c) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten sowie

d) bis zu 5 weitere Mitglieder des Bundesvorstandes. Sofern noch kein Mitglied des Bundesvorstandes unter 20 Jahren gewählt oder im Amt ist, werden Bewerber*innen unter 20 Jahren, die die erforderliche Mehrheit an Stimmen erhalten, bevorzugt ernannt. Die übrigen Plätze werden entsprechend der oben geregelten Geschlechterparität ernannt.

6.2. Die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist mit 2/3 der Stimmen der Bundesjugendversammlung möglich.

6.3. Nach Neuwahlen bleibt der Bundesvorstand in seiner alten Zusammensetzung geschäftsführend bis zur konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Bundesvorstandes im Amt.

6.4. Der Bundesvorstand handelt im Sinne der Satzung des BUND und der Richtlinien der BUNDjugend.

6.5. Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung regelt der Bundesvorstand intern.

6.6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Bundesvorstand Beauftragte benennen.

6.7. Der Bundesvorstand kann durch einfachen Beschluss des Bundesjugendrates auf Vorschlag von mindestens drei Vierteln des Bundesvorstandes bis zu zwei weitere Mitglieder für besondere Aufgaben kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben, außer in personal- und Finanzfragen, für ihr kooptiertes Themengebiet bei Anwesenheit Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Die Kooption endet automatisch mit der auf die Kooption folgenden Bundesjugendversammlung.

6.8. Der Bundesvorstand bestimmt neben der BUND-Vertretung – und den von der Bundesjugendversammlung gewählten Delegierten (siehe 5.1) – drei weitere Mitglieder aus seinen Reihen als Delegierte auf der BUND-Bundesdelegiertenversammlung.

7. Der Bundesjugendrat

7.1. Dem Bundesjugendrat gehören an:

stimmberechtigt:

jeweils ein Mitglied aus den Landesjugendorganisationen, im Verhinderungsfall eine zuvor bestimmte Stellvertretung.

beratend:

a) die Vertretung der BUNDjugend im Verbandsrat des BUND,

b) die Vertretung der BUNDjugend im Wissenschaftlichen Beirat des BUND,

c) ein Mitglied des Bundesvorstands, im Verhinderungsfall eine zuvor bestimmte Stellvertretung,

d) die Sprecher*innen des Bundesjugendrates, sofern diese nicht mehr das Amt der Vertretung einer Landesjugendorganisation innehaben.

7.1.1. Die Mitglieder des Bundesjugendrats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei Sprecher*innen. Auch wenn sie keine Landesjugendorganisation mehr vertreten, können die Sprecher*innen ihre Amtszeit fortführen. Eine einmalige Wiederwahl von Sprecher*innen, die keine Landesjugendorganisation stimmberechtigt vertreten, ist zulässig.

7.1.2. Die Mitglieder des Bundesjugendrats werden von den jeweiligen Gremien der Landesjugendorganisationen gewählt oder bestimmt. Wird ein Mitglied zur Sprecher*in gewählt, kann die entsprechende Landesjugendorganisation eine neue Person zu ihrer Vertretung im Bundesjugendrat wählen oder bestimmen.

7.1.3. Darüber hinaus wählen oder bestimmen die Landesjugendorganisationen jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

7.2. Die Aufgaben des Bundesjugendrates sind:

a) die Kommunikation zwischen Bundesverband und den Landesjugendorganisationen sicher zu stellen sowie Vernetzung und gegenseitige Unterstützung zwischen den Landesverbänden zu erleichtern.

b) die Vernetzung der BUNDjugend mit Gremien des BUND zu stärken.

c) als beratendes Gremium für den Bundesvorstand zu fungieren. Zu weitreichenden Beschlüssen, die mehrere Landesjugendorganisationen oder den Gesamtverband betreffen, muss der Bundesjugendrat dazu bei Telefonkonferenzen oder Bundesjugendratstreffen durch den Bundesvorstand informiert werden.

7.3 Der Bundesjugendrat regelt seine Arbeitsweise über eine Geschäftsordnung, die er sich selber gibt.

8. Arbeitskreise

8.1. Arbeitskreise dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen.

8.2. Arbeitskreise können von jedem Organ der BUNDjugend eingesetzt werden oder bilden sich im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

8.3. Die AK-Sprecher*innen werden von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises gewählt. Es können maximal zwei Sprecher*innen gewählt werden. Diese müssen Mitglieder nach Artikel (3) sein. Die Wahlperiode beträgt höchstens zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sprecher*innen vertreten den AK in der Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bundesvorstand. Sie berichten den Organen der BUNDjugend über ihre Tätigkeit.

9. Hauptamtliche Mitarbeitende

9.1. Die Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden beim BUNDjugend-Bundesverband bzw. von hauptamtlichen Beauftragten für die Jugendarbeit beim BUND-Bundesverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

9.2. Hauptamtliche Tätigkeit bei der BUNDjugend und Mitgliedschaft im Bundesvorstand sowie die Ausübung sonstiger gewählter Ämter auf Bundesebene schließen sich aus.

10. Richtlinienänderungen

Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend sind nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

11. Auflösung

Die BUNDjugend kann mit 3/4 der stimmberechtigten Delegierten einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem BUND zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.